



Stand kantonales Gesetzgebungsverfahren

Der grosse Adressatenkreis der Vernehmlassung und der hohe Stellenwert der sozialpolitischen Vorlagen innerhalb der Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) haben zu umfangreichen und detaillierten Vernehmlassungsantworten geführt. Dabei können wir uns auf zwei Vorlagen konzentrieren, einerseits auf das neue Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) und andererseits auf das geänderte Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV (nZLG). Das geänderte Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV (nEG AHVG/IVG) gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, abgesehen davon, dass der Kanton in naher Zukunft keine Beiträge mehr an die AHV und IV leisten muss.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt können im Rahmen eines Überblicks, welcher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, erste Schwerpunkte bei den Eingaben ausgemacht werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit übereinstimmenden Anträgen der Vernehmlassungsteilnehmer. Dabei darf aber der Umstand, dass die vorliegenden Gesetzesentwürfe durch den Bundesgesetzgeber in wesentlichen Teilen vorgegeben werden, sei es durch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) bzw. das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) nicht aus den Augen verloren werden. Bei unseren Ausführungen steht das neue IEG im Vordergrund, beim geänderten ZLG müssen wir uns angesichts des heutigen Zeitrahmens auf die wesentlichsten Punkte beschränken.

Aktuell sind zum neuen IEG und geänderten ZLG sechs Vernehmlassungspakete mit rund 120 Stellungnahmen aus Kanton, Bezirk und Gemeinden sowie von Parteien und Organisationen und Verbänden eingegangen, das letzte im Laufe der vorangehenden Woche.



Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)

Allgemeines

Grundsätzlich stösst das IEG nicht auf Ablehnung, unterliegt aber verschiedenen – breit gefächerten – Änderungsvorschlägen. Hauptkritikpunkte sind die je nach Sichtweise zu unbestimmten oder zu wenig detaillierten Gesetzesbestimmungen sowie der fehlende Einbezug der Vernehmlassungsteilnehmer in die Erarbeitung der Gesetzesvorlage. Aus ökonomischen Gründen soll vorliegend weder auf formale Detailvorschläge noch redaktionelle Empfehlungen eingetreten werden.

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Vernehmlassungsgruppen

Stellungnahmen der kantonalen Vernehmlassungsteilnehmer und des Verwaltungsgerichts

Mit dem kürzlich erfolgten Teilrückzug der Vorlage zum Gesundheitsgesetz müssen die Rechtsgrundlagen für die im Heimbeitragsgesetz geregelten Investitionsbeiträge für Altersheime bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung beibehalten werden. Somit kann gemäss Eingabe der Gesundheitsdirektion das Heimbeitragsgesetz nicht vollständig aufgehoben werden. Zudem fehlt ihr eine begriffliche Erläuterung zur Anerkennung von Einrichtungen. Die Baudirektion beantragt, die baufachliche Begutachtung durch die Baudirektion ins Gesetz aufzunehmen und die Bestimmung über die Baubeiträge zu verdeutlichen. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt den Antrag, die Bestimmung über Beiträge an Organisationen um folgenden Satz zu ergänzen: „Dies gilt insbesondere für Organisationen, deren Dienstleistungen behinderten Menschen zu gute kommen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung behindertengerechte Angebote nicht selbständig nutzen können.“ Dabei wird im Besonderen auf die kantonalzürcherische Stiftung für Behindertentransporte „ProMobil“ Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht will die Rechtsschutzbestimmung wie folgt neu fassen: „Können sich Direktion und Einrichtung über Inhalt und Modalitäten des Vertrags



nicht einigen, erlässt die Direktion eine Verfügung. Für den Weiterzug gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes“. Damit soll keine Direktbeschwerde und keine zweimonatige Behandlungsfrist vorgegeben werden. Gleicher Meinung bezüglich Behandlungsfrist ist die Staatskanzlei, welche auch wissen will, welche Teile der Verfügung die Leistungsvereinbarung beschlagen. Die Formulierung betreffend Leistungsvereinbarung ist ihr zu unbestimmt. Sie plädiert für eine Übernahme des Weisungstextes in das Gesetz. Die Finanzkontrolle schliesslich hält dafür, dass die Anforderungen an die Revisionsstelle in der Bestimmung über die Rechnungsführung und die Jahresrechnung aufzunehmen sind.

Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer auf Bezirksebene

Die Statthalterkonferenz sowie das Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber erachten die Beibehaltung der erstinstanzlichen Aufsicht durch den Bezirksrat weiterhin als zweckmässig. Im Übrigen sind sie der Auffassung, dass der Kanton nur subsidiär eigene Einrichtungen für erwachsene invalide Personen führen sollte. Die Sozialvorstände-Konferenz des Bezirks Horgen stellt die Anträge, das heutige Verhältnis zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung beizubehalten, ebenso den Grundsatz der Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen über Investitionsbeiträge, die Überprüfung der Aufgabenübertragung an die zuständige Direktion sowie den Miteinbezug der Gemeinden in die kantonale Bedarfsplanung.



Stellungnahmen der Gemeinden und ihrer Verbände

Die öffentlichen Körperschaften und Verbände (Gemeindepräsidentenverband, Sozialkonferenz, vzgv usw.) auf Gemeindeebene monieren neben dem bisher Gesagten die Regelung verschiedener Bereiche, die von sozialpolitischer Bedeutung seien, auf Stufe Direktion, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung der Behinderteneinrichtungen (Kostentragung, Beitragsbemessung). Sie wollen Garantien, dass keine Verschiebung von der durch den Kanton getragenen Objekt- zur gemeinsam getragenen Subjektfinanzierung (im Bereich der Zusatzleistungen) erfolgen kann. Wiederholt wird geltend gemacht, dass die bisherige Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen über Investitionsbeiträge beibehalten werden müsse, da eine Finanzierung über die Betriebsrechnung zu nicht absehbaren Kostenverlagerungen auf die Gemeinden führen könnte. Zudem plädieren sie dafür, dass Legate und Spendenerträge vollumfänglich den Trägerschaften verbleiben. Aufgeworfen wird auch die Frage der Abgrenzung zu den Sozialhilfeeinrichtungen und deren Finanzierung. Befürchtet wird eine Schlechterstellung dieser Einrichtungen. Zu dem Vorbringen werden entsprechende Anträge gestellt.



Stellungnahmen der Parteien

Neben Ausführungen zum ganzen Gesetzespaket, in welchem Kritik zur innerkantonalen Aufgaben- und Lastenverteilung geäussert wird, bedauern die Parteien den fehlenden Einbezug der Behindertenverbände und Gemeinden, die ihres Erachtens grosse Regelungsdichte, die veraltete Sprachregelung und weisen auf ungelöste Schnittstellen hin (Übergang Jugendlicher ins Erwachsenenalter, Ausdehnung auf ambulante Angebote usw.). Den Grundsätzen von Wettbewerb und Eigenverantwortlichkeit würde noch zu wenig Rechnung getragen. Einzelne fordern die Ausrichtung auf eine subjektorientierte Finanzierung, finanzielle Anreize für die Beteiligung an Pilotprojekten und stellen eine starke Einflussnahme der zuständigen Direktion fest. Im Übrigen bewegen sich die Einwendungen im Rahmen der bisher erwähnten Ausführungen.

Stellungnahmen der Organisationen und Verbände

In Kritik steht auch hier, dass die Organisationen und Verbände beim Erarbeitungsprozess zur Vorlage nicht einbezogen wurden, der Gesetzesentwurf knapp gehalten sei und sich auf vom Bund Vorgeschriebenes beschränke. Das Gesetz sei aus Sicht des Kantons, respektive aus Sicht des Einsatzes der finanziellen Mittel heraus gestaltet worden und setze auf eine starke Regulierung, womit die operative Tätigkeit der Institutionen eingeschränkt und zukünftige Entwicklungen erschwert werden könnten. Die sprachliche Gestaltung des Gesetzes könne optimiert werden. Zudem blieben verschiedene Fragen offen, da die Ausführungsverordnung noch nicht vorliege. Regulierungsbedarf bestehe bei den Qualitätsvorgaben, der Betriebsbewilligung und Anerkennung, den anrechenbaren Kosten und Erträgen, der Bedarfsplanung, der Einführung einer Schlichtungsstelle sowie der Schnittstellenproblematik zum ambulanten Bereich. Schliesslich sehe das Gesetz keine Mitsprache oder Mitarbeit von Verbänden des Behindertenbereichs und der Betroffenen vor, weshalb Ergänzungsvorschläge eingereicht wurden.



Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV und IV (nZLG)

Allgemeines

Hauptkritikpunkte sind die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Änderungen bei der Beihilfe.

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer

Abgelehnt wird der vorgeschlagene Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden. Vielmehr wird eine gerechte Aufteilung des Bundesmehrbeitrages gefordert. Der Verteilschlüssel der Kosten sollte wie folgt lauten: 57% der Zusatzleistungen gehen zu Lasten des Kantons, 43% zu Lasten der Gemeinden. Sodann sollen die Bundesbeiträge an die Verwaltungskosten vollumfänglich den Gemeinden zugute kommen. Sozialhilfeleistungen müssten ausgeschlossen werden. Verlangt wird im Gesetzesentwurf insbesondere auch die Verankerung von Grundsätzen zur Berechnung und Festlegung von Obergrenzen bei den Heimtaxen. Das gleiche wird bei der genauen Festlegung der jährlichen Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten postuliert. Gefordert wird zudem, dass der Betrag für persönliche Auslagen im Heimfall ebenso wie eine verbindliche Regelung des Vermögensverzehr im Gesetz festgehalten wird.

Nicht einverstanden ist man mit der Formulierung, wonach bei zu Hause lebenden Personen der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf um einen angemessenen Beihilfe-Bedarf erhöht wird. Hier befürchtet man, dass einem Abbau der Beihilfen Tür und Tor geöffnet wird. Die bestehende Regelung soll vielmehr beibehalten werden. Eine weitere Forderung lautet, die bisherige Bestimmung betreffend Koordination mit der Krankenversicherung unverändert zu belassen. Zudem plädiert man für eine Anpassung der Beihilfe an die Preisentwicklung. Schliesslich verlangt man angesichts des bescheidenen finanziellen Engagements vom Kanton Zurückhaltung beim Erlass von Regelungen. Im Übrigen bewegen sich die Einwendungen im Rahmen der bisher erwähnten Ausführungen.



Aktueller Stand des Verfahrens und weiteres Vorgehen

Zurzeit werden die letzten Eingaben erfasst. Das gesamte Volumen umfasst rund 200 A-4 Seiten. Ende November bis Ende Jahr soll die Auswertung erfolgen und den politischen Entscheidungsträgern auf Exekutivebene unterbreitet werden. Geplant ist sodann, die Gesetzesvorlagen zu überarbeiten und bis Mitte März 2007 fertig zu stellen. Diese Angaben erfolgen allerdings aufgrund der bestehenden Unwägbarkeiten ohne Gewähr. Wir werden Sie aber sicher auf dem Laufenden halten und alle eingegangenen Einwendungen einer ernsthaften Prüfung unterziehen. Sie sind es wert!